

dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX 805451
E-MAIL: info@eska-bogen.de
HOMEPAGE: www.eska-bogen.de

GRÜNORDNUNGSPLAN LEHMABBAUGEBIET „NESSELBERG“ SÜDLICH OPPERKOFEN

Gemeinde Salching
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND HINWEISE

1. Entwurfsfassung vom 13.12.2004
Ergänzte Fassung lt. Billigungsbeschluss vom 01.08.2005
Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17.10.2005

Vorhabensträger:

Gemeinde Salching
vertreten durch Herrn
1. Bürgermeister Franz Richter
Straubinger Strasse 4
94330 Aiterhofen
Fon 09421/9969-0
Fax 09421/9969-25

.....
Franz Richter
1. Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51



.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Planungsrechtliche Festsetzungen zum Abbau und zur Rekultivierung.....	3
1.1 Abbau.....	3
1.2 Oberbodenarbeiten.....	3
1.3 Verfüllungen.....	4
1.4 Ausgleichsmaßnahmen.....	5
1.5 Bepflanzung	5
2 Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
2.1 Verkehrsflächen.....	7
2.2 Abbauplan mit Rekultivierungsplan, Umsetzung	7
2.3 Rekultivierungsabschnitte	7
C HINWEISE	
1 Abnahme und Freigabe der Sicherheit.....	8
2 Denkmalschutz	8



B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM ABBAU UND ZUR REKULTIVIERUNG

1.1 Abbau

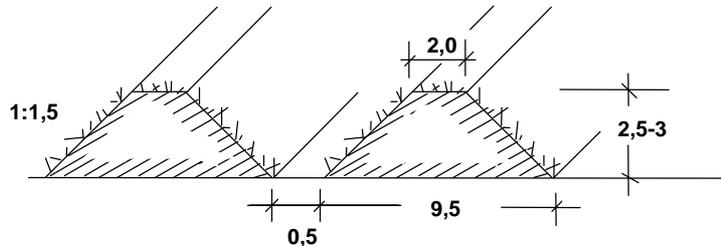
- 1.1.1 Festsetzung der Abbaugrenzen bei geplanten Abbauflächen (Sicherheitsabstände), gemessen immer von der Oberkante des Geländeanschnittes:
- zu den Nachbargrundstücken und vorhandenen Wegen: mind. 5 m
 - zur Kreisstraße SR 32: mind. 20 m
- 1.1.2 Max. Abbautiefe 4,80 m unter derz. GOK, Abbausohle \geq 2 m über höchstem Grundwasserstand
- 1.1.3 Die (vorübergehend angelegten Abbau-) Böschungen dürfen bis zur Abbausohle mit einer Neigung von max. 1:1,5 ausgebildet werden.
- 1.1.4 Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen einschließlich der Ausgleichsflächen vorliegen;
 - die genehmigten Grenzen des Abbaugebietes und die einzuhaltenden Abstände deutlich sichtbar und dauerhaft im Gelände gekennzeichnet sind;
 - die von der Genehmigungsbehörde festgesetzte Sicherheit geleistet worden ist;
- 1.1.5 Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau- bzw. Steinbruch-Berufsgenossenschaften (TBG), die Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (VLWF), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie das sog. „Eckpunktepapier“ für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen - jeweils aktuellste Fassungen - sind zu beachten.

1.2 Oberbodenarbeiten

- 1.2.1 Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.
- 1.2.2 Oberboden ist vollständig und getrennt von anderen Bodenbewegungen abzutragen und abseits vom Abbaubetrieb geordnet zwischenzulagern.
- Beim gegenüber von Aign liegenden Abbauabschnitt ist aus Immissionsschutzgründen ein mind. 3 m hoher Oberbodenwall entlang der Kreisstraße anzulegen.



- 1.2.3 Bei evtl. Bodenfunden ist ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege oder der Kreisarchäologie hinzuzuziehen.
- 1.2.4 Für die Lagermieten gelten folgende max. Abmessungen (m):



Schemaschnitt Oberbodenmiete

Auflaufende Wildkräuter wie z.B. Ackerkratzdistel dürfen nicht zur Samenreife gelangen (rechtzeitige Mahd erforderlich).

- 1.2.5 Sämtlicher abgetragener Oberboden ist bei den Rekultivierungsarbeiten wieder anzudecken.
- 1.2.6 Im Bereich von zukünftigen Pflanzflächen ist Oberboden ca. 30 cm stark aufzutragen. Eine einmalige, rein organische Düngung zum Pflanzzeitpunkt ist zulässig. Mineralische Düngemittel sind nicht zulässig.
- 1.2.7 Im Bereich der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist Oberboden ca. 30 cm stark aufzutragen. Ein Auftrag ist nur bei trockener Witterung zulässig. In Zusammenhang mit den Rekultivierungsarbeiten ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen. Die Flächen sind mit einer Gründüngung als Vorbereitung für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung anzusäen.

1.3 Verfüllungen

- 1.3.1 Anfallender Abraum (Unterboden, Rotlage) ist getrennt vom Oberboden abzutragen, zu lagern und für spätere Böschungsangleichungen und -abflachungen zu verwenden.
- 1.3.2 Zusätzlich ist zur Böschungsgestaltung ausschließlich sog. inertes Material zugelassen (nur Zuordnungsklasse Z 0 analog TR-LAGA Boden: Unbelasteter und unbedenklicher Erdaushub ohne Fremddanteile und ohne Schadstoffanreicherung aus Flächen ohne Hintergrundbelastung).
- 1.3.3 Die endgültige Gestaltung der Abbauböschungen ist mit einer Neigung von mind. 1:5 oder flacher vorzunehmen, um eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung zu gewährleisten.



1.4 Ausgleichsmaßnahmen

- 1.4.1 Auf der **Ausgleichsfläche I** (Südostecke der **Fl.Nr. 280**) sind im wesentlichen folgende Maßnahmen vorzunehmen:
- 1.4.1.1 Leichte Geländeabgrabungen (Tiefe ca. 30 – 60 cm) zur Anlage von Versickerungsmulden. Dabei Gestaltung von geschwungenen, unterschiedlichen geneigten Böschungen für eine naturnahe und landschaftsgerechte Ausbildung.
- 1.4.1.2 Gruppenweise Neupflanzungen von Bäumen, Heistern und Sträuchern (Artenauswahl siehe Pkt. 1.5).
- 1.4.1.3 Selbstbegrünung (ohne Ansaat!) der verbleibenden Flächen mit anschließender einmaliger Mahd/Jahr, um eine Gehölzsukzession zu unterbinden.
- 1.4.2 Auf der **Ausgleichsfläche II (Fl. Nr. 672 Gmkg. Riedling)** sind im wesentlichen folgende Maßnahmen vorzunehmen:
- 1.4.2.1 Anlage von heckenartigen Pflanzstreifen mit Bäumen, Heistern und Sträuchern (Artenauswahl siehe Pkt. 1.5) auf ca. 60 – 70 % der Gesamtfläche.
- 1.4.2.2 Die restlichen Flächen sind ebenfalls einer eingeschränkten Sukzession zu überlasse: Selbstbegrünung (ohne Ansaat!) mit anschließender einmaliger Mahd/Jahr, um eine weitere Gehölzentwicklung zu unterbinden.

1.5 Bepflanzung

- 1.5.1 Neupflanzungen haben an den im Plan bezeichneten Stellen der Ausgleichsflächen zu erfolgen. Die detaillierte Festlegung ist im Gestaltungsplan zum Abgrabungs-Antrag zu treffen.

Es dürfen in Anlehnung an die Potentiell Natürliche Vegetation des Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes, Südbayern-Rasse (*Galio-Carpinetum typicum*) nur Arten der nachfolgenden Liste verwendet werden (nach SEIBERT).

Sofern in ausreichenden Stückzahlen erhältlich, ist zwingend autochthones (von ortsnahen Wildbeständen abstammendes) Pflanzenmaterial zu verwenden.

Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

- 1.5.1.1 Zu verwendende Bäume (ca. 5 % der geschlossenen Pflanzflächen):

Großkronige Laubbäume (Hochstämme)

QR Quercus robur	- Stieleiche
FS Fagus sylvatica	- Rotbuche
CB Carpinus betulus	- Hainbuche
TC Tilia cordata	- Winterlinde
FE Fraxinus excelsior	- Esche



Zulässig sind auch Obstbäume als Hochstämme

Kleinkronige Bäume (Heister)

P	Prunus avium	-	Vogelkirsche
A	Acer campestre	-	Feldahorn
S	Sorbus aucuparia	-	Eberesche

1.5.1.2 Zu verwendende Sträucher (ca. 95 % der Pflanzflächen):

Corylus avellana	-	Haselnuss
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	-	Mehrgriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	-	Gemeiner Liguster
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Rosa arvensis	-	Kriechende Rose
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

1.5.2 Pflanzabstand ca. 1,2 x 1,25 m (1 Gehölz je 1,5 qm), Pflanzreihen jeweils versetzt, Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu mind. 3-5 Stück einer Art, Bäume einzeln eingestreut.

1.5.3 Folgende Mindestpflanzgrößen sind einzuhalten:

- Großkronige Bäume:
Hochstämme (H), STU 12-14 cm, 3xv., m.B.
- Kleinkronige Bäume innerhalb und außerhalb geschlossener Pflanzflächen:
Heister (Hei), m.B./o.B., Höhe 100-150 (-200) cm
- Sträucher:
leichte Sträucher (IStr.), Höhe 30-50 bzw. 40-70 cm

1.5.4 Eine vorübergehende Sicherung der Pflanzflächen gegen Verbiss und gegen Betreten für ca. 5 Jahre ist mit Wildschutzzäunen vorzunehmen. Die Pflanzungen sind mit Stroh zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist im Bereich der Ausgleichsflächen unzulässig. Ebenso sind weitere Düngegänge zusätzlich zur einmaligen Startdüngung nicht zulässig.

1.5.5 Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß Art. 48 AGBGB vom 20. Sept. 1982 sind einzuhalten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen und Heistern).

1.5.6 Den Heckenbeständen ist beidseitig ein mindestens 2-4 m breiter, extensiv genutzter Staudensaum vorzulagern. Dieser ist einer eingeschränkten Sukzession (1 x jährliche Mahd unter Entfernung des Mähgutes) zu überlassen.



2 SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Verkehrsflächen

- 2.1.1 An der Einmündung zur Kreisstraße 32 ist ein ca. 30 m langer asphaltierter Bereich mit Ausweichbucht für LKW zu erstellen um ein problemloses Einbiegen zu ermöglichen und um eine Verschmutzung der Kreisstraße zu vermeiden.
- 2.1.2 Sämtliche Lkw-An- und Abfahrten sind ausschließlich über diese eine Grundstückszufahrt zur Kreisstraße SR 32 und weiter in Richtung Süden zur Staatsstraße ST 2141 hin abzuwickeln.
- 2.1.3 Sofern angrenzende Wirtschaftswege vom Betreiber benutzt werden, sind sie ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten; ein Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf den Feldwegen ist nicht zulässig. Unbefestigte, staubtrockene Zufahrten sind während der Vegetationsperiode zu befeuchten.

2.2 Abbauplan mit Rekultivierungsplan, Umsetzung

- 2.2.1 Dem nachfolgenden Antrag auf Abgrabungsgenehmigung ist ein aus dem Grünordnungsplan zu entwickelnder Rekultivierungsplan mit detaillierten Angaben zum Abbaubetrieb mit Einteilung in Abbauabschnitte, zur Nachfolgenutzung, zur Geländegestaltung und zur Art der Ausgleichsmaßnahmen beizufügen.
- 2.2.2 Die Planung, Ausführung und Überwachung der Rekultivierungsmaßnahmen ist von qualifizierten Fachleuten durchzuführen.

2.3 Rekultivierungsabschnitte

- 2.3.1 Die Rekultivierungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen erfolgen sukzessive dem von Ost nach West fortschreitenden, streifenförmigen Abbau.
- 2.3.2 Die Gestaltung der beiden Ausgleichsflächen hat in mind. zwei annähernd flächengleichen und zeitlich dem fortschreitenden Abbau zugeordneten Abschnitten zu erfolgen.



C. HINWEISE

1 ABNAHME UND FREIGABE DER SICHERHEIT

- 1.1 Durch eine gemeinsame Begehung von Abbau-Unternehmer und Vertretern der Genehmigungsbehörde ca. 3 Jahre nach Beendigung der Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen ist festzustellen, ob Nachbesserungen erforderlich sind.
- Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Erledigung von evtl. Beanstandungen.
- 1.2 Die geleistete Sicherheit kann Zug um Zug mit dem Fortgang der bescheidgemäßen Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen freigegeben werden.
- Eine vollständige Freigabe erfolgt erst nach der beanstandungsfreien Schlussabnahme.

2 DENKMALSCHUTZ

Lt. Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege sind im geplanten Abbaugelände keine Bodendenkmäler bekannt. Wegen der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern wie auch wegen der Topographie des Platzes ist jedoch damit zu rechnen, dass sich hier oberirdische, nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden.

Im fraglichen Bereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor dem Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten eine bauvorgreifende **Sondagegrabung** mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung der mutmaßlichen Bodendenkmäler besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht einer Fachkraft stehen. Da das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nicht über das hierzu notwendige Personal verfügt, muss mit der Überwachung dieser Sondage eine private Ausgrabungsfirma betraut werden. Die Kosten hierfür sind vom Bauträger zu übernehmen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - ist vom Beginn und nach Abschluss dieser Sondageuntersuchung zu verständigen. Es wird empfohlen, die Sondagegrabung frühzeitig durchführen zu lassen, um Bauverzögerungen zu vermeiden.

Sollte die Sondage ein vorgeschichtliches Bodendenkmal/-mäler erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.